

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 6 (1910)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Einige Urkunden über die Kirche von Saanen  
**Autor:** Türler, H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-179273>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ferner wurde „Zinin geschir“ verteilt und zwar

„Jedem der erben.

An Kantengeschir . . . xijij  $\text{fl}\ddot{\text{s}}$  ij Vierl.

An Blatten . . . . . xxx  $\text{fl}\ddot{\text{s}}$  j Vierl.

An Blatten und Tellern iij  $\text{fl}\ddot{\text{s}}$  ij Vierl.“

Die Tochter Margareth erbte besonders „Müeterliche Weibs Zierden“ und zwar :

Ein zierdt-Vergüldte durchbrochne Besteke, mit beschlagnen ganz Vergüldten mäßerhefftinen, daran ein silberin Kettelin, mit vergüldtem Haggen.

Ein silberner Fleschen-Ketlingürtel, mit vergüldtem Schloß.

Ein guldiner Fyngerring, mit einem Türkis.

Ein anderer mit einem Rubyn.

Ein guldiner gemahelring.

Ein Sammetiner Gürtelsekel, mit acht Vergüldten Knöpfen, vnd einem pfenning vnden daran, darauff Vogtschillt.

Ein ganz silberne Besteke meßer, sampt dem Kettelin vnd gürtel, mit silbernen schlossen, alles von getribner arbeit.

Ein schwarz-sammetinen gürtelsekel; mit xxjx Silbernen Knöpfen.

---

## Einige Urkunden über die Kirche von Saanen.

Mitgeteilt von Prof. Dr. H. Türl er.



m „Versuch einer Geschichte der Landschaft Saanen“ von F. L. Kohli, Bern, 1827 (S. 18), ist gesagt, die Saaner hätten sich im Jahre 1444 eine eigene Kirche gebaut, während sie bis dahin zur Pfarrei Rothenberg (Rougemont) gehört hätten. Die Mehrheit der Landleute habe die Kirche auf dem Ried-

hügel bei Gstaad zu bauen gewünscht, aber Clewi Boumer, der jüngere, habe die Wahl des St. Moritzbühl in Saanen, wo die Kirche noch jetzt steht, bewirkt. Da diesen Angaben heute noch in Saanen voller Glaube geschenkt wird, dürfte es ange-

bracht sein, hier eine der Wirklichkeit besser entsprechende Darstellung zu geben.

Zunächst ist festzustellen, dass in der Aufzählung der Pfarreien des Bistums Lausanne vom 15. Sept. 1228 auch die Pfarrei Gissinay (Saanen) und zwar als Bestandteil des Dekanats Ogo (Oesch) aufgeführt ist. Damals existierte notwendigerweise auch eine Kirche in Saanen selbst, die der Pfarrei den Namen gegeben hat. Ein weiteres bestimmtes Datum gibt die Urkunde vom 1. September 1330, laut welcher der Bischof von Lausanne auf Bitte des Grafen Peter von Gruyère dem Kloster Rougemont das Patronatsrecht über die Kirche von Saanen übertrug. Obschon in der Urkunde nichts davon gesagt ist, dürfen wir doch annehmen, dass der Graf von Gruyère vorher Patronatsherr gewesen war, da wohl seine Vorfahren als Grundherren der Gegend auch Stifter der Kirche gewesen waren.

Die Landschaft Saanen besass aber gewiss schon einige Jahrhunderte früher eine eigene Kirche; denn die Entlegenheit des in mehrere Täler verzweigten Saanerlandes von der nächsten Pfarrkirche, die in alter Zeit erst in Oesch (Château d'Oex) angetroffen wurde, machte es nötig, dass in Saanen selbst eine Kirche errichtet wurde. Auch die Verschiedenheit der Sprache von den westlichen Nachbarn liess eine eigene Pfarrei für die Landschaft von Anfang an als ein Bedürfnis erscheinen. Zu der Notwendigkeit, das Alter der Kirche von Saanen möglichst weit zurück anzusetzen, führt auch die Erwagung, dass diese Kirche stets dem heiligen Mauritius geweiht war, die diesem Heiligen geweihten Kirchen aber, nebst den Martinskirchen, zu den ältesten des Landes gehören.

Ueber die Christianisierung der Gegenden am obersten Laufe der Saane berichtet die Legende, Donat, der zu Orbe geboren war und 666 als Erzbischof zu Bisanz (Besançon) starb, habe als Jünger Kolumbans den heidnischen Bewohnern jener Täler das Evangelium gepredigt. Ihm war bis zur Kirchenverbesserung in der Tat die Kirche von Oesch gewidmet<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern I/314; Em. v. Rodt, im Geschichtsforscher 13/10.

Die ganze Landschaft Saanen bildete eine einzige Pfarrei, welche laut dem Visitationsbericht von 1417<sup>2)</sup>) nicht weniger als 600 Feuerstätten zählte. Die Stiftung einer Kapelle und einer Messe zu Ehren des hl. Niklaus in Gstaad fand der Saaner Chronik zufolge im Jahre 1402 statt. Am 19. Juli 1453 wurde die damals neuerrichtete Kapelle in Gsteig geweiht, und 1518 erhielt Lauenen seine Kirche, während Ablentschen erst 1704 zur Pfarrei erhoben wurde.

Der Kirchenbau in Saanen, den wir schon erwähnt haben, dauerte offenbar von 1444 bis 1447; denn erst am 9. Juli des letzteren Jahres nahmen Bischof Stephan von Marseille und Georg von Saluces, Bischof von Lausanne, die Weihung von Kirche, Altären und Kirchhof vor<sup>3)</sup>). Im Chor stand der der Dreieinigkeit, der Maria und St. Mauriz geweihte Hochaltar. Gerade davor am Eingang in den Chor war der dem hl. Kreuz, St. Jakob und St. Katharina gewidmete Altar, der 1453 kurz Altar Johannes des Täufers heisst. Auf der linken Seite vor dem Chor stand der Marienaltar, der durch einen Niklaus Fabri gestiftet worden war und auf der Rechten der den hl. Anton und Niklaus gewidmete und mit 40 Pfunden Einkünften dotierte Altar; doch waren daraus einzelne Messen in der Kapelle zu Gstaad zu lesen, wie auch aus den 25 Pfund betragenden Einkünften des Marienaltars<sup>4)</sup>). Unter alle Altäre legten die beiden Bischöfe Reliquien, allerdings nur in bescheidener Anzahl und gewiss in winzigen Stücklein. An dem jährlichen auf den ersten Sonntag nach Ulrichstag (4. Juli) fallenden Kirchweihtag konnten die Besucher einen 40tägigen Ablass erlangen.

Der Neubau, der natürlich durch die Landschaft bestritten werden musste und gewiss ansehnliche Summen verschlang, führte die Landleute dazu, mit Eifersucht darüber zu wachen, dass auch der Pfarrer seine Pflichten erfülle. Die Forderungen der Saaner scheint indessen der Pfarrer Johannes Theiss abgelehnt zu haben; denn diese mussten sich an

<sup>2)</sup> Archiv des historischen Vereins des Kant. Bern 16/41.

<sup>3)</sup> Original im Gemeindearchiv zu Saanen.

<sup>4)</sup> Im Archiv des Histor. Vereins, Bd. 1, S. 252, ist irrtümlich „Steig“ statt Gstaad angegeben.

den Bischof nach Lausanne wenden, um Recht zu finden. Am 9. September 1452 erteilten der Bischof und der bischöfliche Rat dem Solothurner Chorherrn und Notar Jacob Hüglin von Delsberg, der Schreiber des Konzils von Basel gewesen war und 1455 Propst zu Solothurn wurde, den Auftrag, über die Ansprüche der Saaner die nötigen Zeugen einzuvernehmen. Hüglin, welcher offenbar schon auf den 9. September nach Lausanne berufen worden war, reiste unverzüglich nach Saanen und führte hier den Auftrag schon am 13. September aus.

Die Begehren der Saaner lauteten folgendermassen:

1. Der Pfarrer oder Kirchherr hat gemäss den Bestimmungen über die Gründung der Kirche im Chor zwei Lichten zu unterhalten, das eine als Ewiglicht, das andere aber nur während der Messen.

2. In der Kirche sollen täglich ausser der Frühmesse zwei Messen gehalten werden, die eine durch den Pfarrer selbst und die andere durch seinen Vikar. Wenn einer von ihnen verhindert ist, sollen Kapläne an die Stelle treten, da das Stiftungsvermögen und die übrigen Einkünfte so hoch sind, dass diese Verpflichtungen wohl getragen werden können. An den Dienstagen und Freitagen jedoch braucht nur eine Messe gelesen zu werden, es sei denn eine Leiche in der Kirche aufgesargt, in welchem Falle auch zwei Messen zu lesen sind.

3. Der Pfarrer soll das Dach des Chors so oft erneuern und reparieren lassen, als es nötig wird.

4. Der Pfarrer muss das Seil zur grossen Glocke liefern, so oft es nötig ist.

5. Der Pfarrer hat die nötigen Waffen für einen Söldner zum Nutzen und zur Notdurft der Landleute im Pfarrhause bereitzuhalten, mit Rücksicht darauf, dass für die Erfüllung dieser Pflicht gewisse Güter und Einkünfte bestimmt sind. Er soll auch die Rechte der Kirche, die Bücher und alle Gerätschaften und Güter der Pfründe nach seinem besten Vermögen erhalten, verwahren und schirmen. Er soll auch stets ein Pferd halten, damit er mit dem Sakrament durch das weit verzweigte Land zu den Landleuten in ihren Nöten reiten könne.

6. Der Pfarrer soll die Kirche nicht ohne Einwilligung der Landleute vertauschen.

7. Der Pfarrer ist verpflichtet, dem Sigrist an allen Festtagen im Pfarrhause eine Mahlzeit zu reichen.

8. Die Landleute verlangen, dass der Pfarrer ihnen in ihrer Gegenwart nach der Uebung seiner Vorgänger dieses alles beschwöre und sie bei ihren alten Gewohnheiten und Freiheiten belasse und keine Neuerung einführe.

Der erste Zeuge, Claus Boumer, gewesener Castlan in Saanen, ein Mann von 65 Jahren<sup>5)</sup>), sagte aus, der Pfarrer könne aus den Altaropfern, den Zehnten und andern Gefällen bequem und reichlich mit 5 Personen leben, der gewöhnliche Jahresertrag der Kirche betrage ungefähr 200 rheinische Gulden. Der Zeuge sah selbst die Pfarrer Johannes von Corbers (Corbières) und Joh. Kölner das Dach der Kirche erneuern und erstern das Glockenseil liefern. Fünf Pfarrer sah er die Waffen im Pfarrhause aufbewahren. Die Anschaffung und die Herstellung der Waffen liege aber nicht den Pfarrern ob. Die 6. Forderung wurde früher nicht gestellt, aber weil die Landleute den für die Kirche und den Gottesdienst aus dem Tauschen erwachsenden Schaden erkannten, müssten sie jetzt die Beschwörung auch dieses Artikels verlangen. Die Mahlzeit sah Boumer mehrere Pfarrer dem Sigristen geben, so den Joh. von Corbers, den Niklaus von Strassburg, den Herrn Rudolf und den Johannes von Pruntrut; denn er selbst war Gehilfe mehrerer Pfarrer gewesen. Er war auch bei der Eidesleistung mehrerer Pfarrer, so des Niklaus von Strassburg, des Herrn Rudolf, des Peter Schonberg von Freiburg, des Joh. Kölner und des Peter Tilmann anwesend gewesen; die einen (Ordensgeistliche) leisteten den Eid, indem sie die Hand ans Herz hielten, andere (Weltgeistliche), indem sie die Hand auf die heiligen Bücher legten.

Meistens übereinstimmend sprachen sich die übrigen 17 Zeugen aus. Der 70jährige Uli Kablesser von Saanen bezeugte, die Landleute hätten selbst einmal eine Schatzung der

---

<sup>5)</sup> 65 Jahre und darüber; alle Altersangaben sind etwas unbestimmt in runden Zahlen ausgedrückt.

Pfarreinkünfte vorgenommen und dabei gefunden, dass sie allen Bedürfnissen genügten. Einige Pfarrer hätten sich geweigert, dem Sigristen die Mahlzeit zu liefern. Kablesser selbst habe zwei Pfarrern den Eid gemäss dem 8. Artikel abgenommen.

Es folgten:

Antonius Lengen, von Saanen, 60 Jahre alt,  
Nicolaus Schultzbach, von Saanen, 80 Jahre alt,  
Petrus Rousse, von Saanen, 50 Jahre alt,  
Willinus Künigs, von Saanen, 90 Jahre alt,

zu dessen Zeiten 6 Pfarrer mit Einwilligung der Saaner eingesetzt wurden und von welchen er noch vier mit Namen kennt. Der eine wurde verrückt.

Ulli Boumer, 90 Jahre alt, erklärt, die Pfarrer seien stets mit Zustimmung der Landleute eingesetzt worden, mit Ausnahme eines einzigen, der entgegen dem Willen des Landes angenommen wurde.

Janni Zehenner, 90 Jahre alt,  
Jacobus Hutzli, 65 Jahre alt,  
Ulli Jonate, etwa 100 Jahre alt,  
Petrus Müllers, 85 Jahre alt,  
Johannes Yans, 90 Jahre alt,  
Martis Snetzers, 80 Jahre alt,  
Nicolaus Swala, 80 Jahre alt,  
Jacobus Möschchi, 55 Jahre alt,  
Petrus Linder, 60 Jahre alt,  
Ulli Boumer, 60 Jahre alt,  
Willi Walker, 60 Jahre alt.

Die Zeugen stimmten alle im wesentlichen überein. Einige bezeugten, dass für das Glockenseil verschiedene Landleute Hanf als Zehnten entrichteten. Andere wollten wissen, der Sigrist habe nur an den höchsten Festtagen ein Recht auf eine Mahlzeit, aber die Mehrzahl hatte gehört, das Recht erstrecke sich auf alle Sonntage des Jahres. Einige erinnerten sich, 8 Pfarrer gesehen zu haben, aber sie waren nicht an der Beeidigung aller zugegen.

Die Zeugenaussagen wurden im Hause des Notars und

Landschreibers Joh. Jouner von Saanen und mit dessen Hülfe aufgenommen. Sie hatten so viel Erfolg, dass am 5. Oktober der bischöfliche Rat in Lausanne den Saanern in einigen Punkten Recht gab und dem Meister Jouner den Befehl erteilte, den Pfarrer Theiss über die Beobachtung folgender Artikel in Gegenwart der Landleute einen Eid leisten zu lassen:

1. Der Pfarrer hat die Messen und die heiligen Aemter nach dem lateinisch verfassten Artikel der Landleute zu begehen.

2. Die Reliquien, Bücher, Kelche und Ornamente der Kirche und die Gerätschaften des Pfarrhauses, die ihm mit einem Inventar übergeben sind, hat er gut zu verwahren und zu erhalten.

3. Dem Sigrist muss er im Pfarrhause eine Mahlzeit reichen an den Festtagen: Weihnacht, Dreikönigentag, Lichtenmess, Ostern, Auf Fahrt, Pfingsten, Fronleichnam, St. Johannstag, Kirchweih, Mariae Himmelfahrt, Allerheiligen und Peter- und Paulstag.

4. Im Pfarrhause hat er die nötigen Waffen zu seinem Schutze und zur Verteidigung des Landes zu halten; doch dürfen dieselben nur innerhalb des Landes verwendet werden.

Trotz des Neubaues waren indessen noch nicht alle Bedürfnisse des Gottesdienstes und alle Vorschriften der Kirchenordnung erfüllt. Die Visitation, welche im Auftrage des Bischofs von Lausanne am 17. Juni 1453 stattfand, ergab eine Reihe von Mängeln, für deren Abhülfe eine angemessene kürzere oder längere Frist angesetzt wurde. So befahlen die Visitatoren zu machen oder anzuschaffen: ein Sacramentshäuschen im Chor, ein Weihrauchfass, eine Laterne, um den Kranken die Hostie zu bringen, ein Mantel (Pluviale) für die Prozessionen, ein Messgewand (Casula) und zwei Gewänder (Tunicae) für den Diacon und den Subdiacon, Messbücher (Brevier, Graduale und Lectionarium), Weihwasserbecken. Vor dem Allerheiligsten soll ein Ewiges Licht brennen; die zerbrochene Schüssel zum Kelche ist zu reparieren; ebenso das vorhandene kleinere Weihrauchfass. Die Sacristei ist zu pflänstern oder mit Laden zu belegen. Der Kirchhof ist mit Mauern einzuschliessen, damit nicht das Vieh darauf gehen

kann, und in den vier Ecken ist je ein mannhohes steinernes oder hölzernes Kreuz aufzustellen. Die zerbrochene grosse Glocke ist neuzumachen. Ein Verzeichnis aller Priestergewänder, Altarzieraten und andern Kostbarkeiten der Kirche ist durch einen Notar aufzunehmen und den Pfarrgenossen ist ein Doppel davon zu übergeben. Innerhalb dreier Jahre ist auch ein Urbar der Einkünfte und Rechte der Pfarrei aufzunehmen<sup>6)</sup>.

Man darf aus dieser grossen Zahl von Aussetzungen, welche die Visitatoren zu machen hatten, jedoch nicht auf eine geringe Religiosität der Saaner schliessen; bei ihnen herrschte gewiss ebensoviel kirchlicher Sinn wie in andern Berggegenden. Doch wussten sie sich, wie die alten Eidgenossen der Urkantone, auch stets gegen Uebergriffe der Kirche zu wehren. So erliessen die Saaner im Jahre 1454 das Verbot, in letztwilligen Verfügungen für kirchliche Zwecke mehr als  $2\frac{1}{2}$  Schillinge zu vergaben. Zur Begründung führte der Landesvenner an, wie die Landleute ihr ganzes Land zu Berg und Tal mit grosser Not, Kummer und Kosten von den Abgaben an den Grafen befreit hätten und nun durch die Priester, ungeachtet ihrer guten Pfründen, die Leute dazu gebracht würden, ihnen und ihren Stiftungen dies und das zu vergaben und so das Land und die Güter mit neuen Beschwerden zu beladen. Schenkungen bei Lebzeiten der Stifter blieben aber erlaubt.

1471 musste der Kirchhof durch den Bischof von Wallis neu geweiht werden, weil Jeronimus Toss in einem Streite auf dem Kirchhofe zwei Frauen verwundet hatte und der letztere dadurch entheiligt worden war. 1503 verhängte der Bischof von Lausanne den Bann über die Kirche, so dass sich die Saaner an den Papst wenden und von diesem die Aufhebung des Bannes erbitten mussten.

Noch im Jahre 1476 wurde den Saanern Gelegenheit geboten, die Sünden, welche sie in den Kriegen gegen Karl den Kühnen durch verübte Grausamkeiten auf sich geladen haben mochten, zu tilgen: am 18. November kamen Ablasskrämer

---

<sup>6)</sup> Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern I, 251 ff.

des Johanniterordens nach Saanen, die während 10 Tagen unter grossem Zudrang des Volkes und namentlich der Ober-simmentalner und anderer Anwohner gegen klingende Münze Ablasszettel verkauften. Die Gemeinde hielt die fremden Priester gastfrei und schenkte ihnen überdies 400 Pfund zur Verteidigung von Rhodus gegen die Türken.

Dem Zuge der Zeit, den Gottesdienst zum Seelenheile der Stifter durch neue Stiftungen zu vermehren, kamen auch Saaner nach. Am 1. Juli 1511 vergabte die Witwe des Joh. Wispiller 100 Pfund an die St. Niklauskapelle in Gstaad, damit aus dem Ertrage jährlich 20 Messen gelesen würden. Eine noch grössere Stiftung machte am 12. März desselben Jahres<sup>7)</sup> der Landmann Jacob Reiff und zwar zugunsten der Kapelle auf dem eben damals neu errichteten Beinhause vor der Kirche. Er verordnete, dass bis zum St. Gallustage 1515 an den der heiligen Anna und der Maria geweihten Altar dieser Kapelle 1000 Pfund zu bezahlen seien, deren Zinsertrag dazu beitragen sollte, einen Priester für den Altar zu bestellen, der so viele Messen zu lesen hätte, als der Bischof von Lausanne bestimmen würde. Alle Wochen sollte dieser Priester in der dem St. Marcus, dem hl. Kreuz, St. Johannes, Paul und Pankraz gewidmeten Siechenkapelle, die oben auf dem Kirchhof stand, eine Messe lesen. Das Beinhaus besteht heute noch, wurde aber bei der Reformation einem andern Zwecke eingeräumt. Von der Siechenkapelle haben wir weiter keine Kenntnis.

Wir lassen zum Schlusse noch die Schilderung der Einsetzung eines neuen Pfarrers nach einer Urkunde vom 1. Januar 1515<sup>8)</sup> folgen, da die dabei befolgte Zeremonie kulturhistorisch interessant ist und von dem formlosen durch die Regierungsstatthalter vorzunehmenden Akte unserer Zeiten sehr absticht. An dem genannten Tage fanden sich vor der Haupttür der Pfarrkirche von Saanen ein: der Graf Johannes von Gruyter, Herr Peter Morelli, Abt von Hauterêt, der Venner

<sup>7)</sup> Beide Angaben der Saaner Chronik, wovon mir ein Exemplar durch Herrn Gerichtsschreiber Raaflaub zur Verfügung gestellt wurde, entnommen.

<sup>8)</sup> « Mémoires et Documents de la Suisse Romande, Bd. XXIII, S. 213—15. Orig. im Staatsarchiv Bern.

Christian Jans (Yans), die gewesenen Saaner Kastläne Heinrich Joner (Yoner), Uelli Haldi (Vullinus Aldi), Johannes Kublis (Cubliz) und ferner Johnnes Pinffen (Pinffun) im Namen der ganzen Landschaft, als Notar: Claudius Mermeti, als Zeugen: die edlen Firabras von Corbers, der Notar, Peter von Clery, Ludwig von St. German, der Konstanzer Kleriker Johannes Remi und andere und endlich als Hauptperson der Priester Johannes Huswirt (Husivirt), Meister der sieben freien Künste und Kaplan des Kardinals Schinner. Huswirt wies eine päpstliche Verfügung vom 13. Oktober 1514 vor, laut welcher die vom früheren Pfarrer von Saanen Herrn Rudolf Carlo vor der römischen Kurie resignierte Pfarrei Saanen ihm, dem Vorweiser, durch den Papst übertragen wurde. Dazu legte Huswirt auch einen Akt des Herrn Joh. Grand, Doktors beider Rechte, päpstlichen Protonotars, Vikars und Offizials des Kardinals Schinner im Wallis, als einzigen in der Sache von der Kurie bestellten Richters, vor, gemäss welchem Akte Grand am 29. Dez. 1514 zu Sitten die Einweisung des neuen Pfarrers in den Besitz seiner Kirche durch ein Urteil verfügt hatte. Gestützt auf diese Urkunden verlangte Huswirt mit lauter Stimme vom Venner und den Landleuten, dass sie ihn in den Besitz der Kirche und aller Pfarrrechte einsetzten. Unter der Bedingung, dass der Gottesdienst nicht vermindert werde, sondern alle heiligen Aemter nach den Stiftungsbriefen und den guten alten Gewohnheiten begangen würden, nahmen sie den neuen Pfarrer an, worauf der Graf auch seine Zustimmung erteilte. Seine Urkunden übergab Huswirt dem Abte von Hauterêt und ersuchte diesen, ihn in den Besitz der Kirche und ihrer Rechte einzuführen. Der Abt vollzog dies so, dass er den Pfarrer den Schlüssel und den Türring der Kirche ergreifen, die Hauptture auf- und zuschliessen und ihn hinein- und hinausgehen liess; dann hiess er ihn den Hochaltar umarmen und küssen, ebenso den Kelch, dann das Messbuch aufschlagen und darin lesen, die Priestergewänder anziehen, die Krüge mit Wein und mit Wasser ergreifen, die Reliquien befühlen, mit dem Schlüssel die Sakristei auf- und zuschliessen, den Taufstein berühren, den Kirchturm betreten, die Glockenseile ergreifen

und die Glocken läuten, in der Kirche herumgehen und sich als wahren Kirchherrn ausrufen, alles mit Anwendung der Feierlichkeiten, die in diesen Fällen gebräuchlich waren und ohne dass jemand widersprach. Der Abt befahl auch den Pfarrgenossen, dem neuen Pfarrer mit allen Gefällen, Einkünften und Rechten gehorsam zu sein, worauf die Landleute, der Abt und der Pfarrer die ganze Handlung genehmigten und guthiessen.

Aus der oben genannten Urkunde von 1452 gewinnen wir noch eine Vervollständigung der Liste der Pfarrer von Saanen, welche Landammann Lohner in seinem Werke „Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern“, S. 274, aufgestellt hat. Es sind die Namen: Joh. von Corbers (1417), Nicolaus von Strassburg, Rudolfus, Joh. de Porrentruy, Petrus Schonberg von Freiburg, Joh. Kölner, Petrus Tilmann (1450), Joh. Theiss 1453.

---

## Die Möbel im bernischen historischen Museum.

Skizze von Dr. Franz Thormann.

---



Die Holzmöbel, welche in den Sammelräumen und alten Stuben des historischen Museums zerstreut sind, sollen hier Revue passieren. Wir behandeln separat Truhen, Schränke, Tische, Sitzmöbel, Betten und Wiegen. Dabei sind Miniaturmöbel und Kassetten nicht berücksichtigt, welche besser in einen andern Zusammenhang gehören<sup>1)</sup>.

*Truhen.* Dieses älteste Kastenmöbel des Wohnhauses zur

---

<sup>1)</sup> Für die Zimmerinterieurs selbst verweisen wir auf Direktor Kassers eingehende Beschreibung im Jahresbericht des historischen Museums von 1896. Unsere Standortsbezeichnungen entsprechen den im „Führer durch das Historische Museum“ (1909) adoptierten. Für Bestimmung der Holzarten sind wir Herrn A. Hegwein verpflichtet.